

Bundesgesetzblatt ⁶⁰¹

Teil II

Z 1998

1995

Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1995

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	602
23. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	624
26. 6. 95	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	626
28. 6. 95	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	628
29. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ..	629
3. 7. 95	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-ivorischen Wirtschaftsabkommens ...	630
4. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zollltarife	631
4. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	631
12. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	632

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil II ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1995 beigelegt.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens
der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982**

Vom 15. Mai 1995

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. September 1994 zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 308 Abs. 1 für

Deutschland

am 16. November 1994

in Kraft getreten ist; die Beitrittsurkunde ist am 14. Oktober 1994 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Deutschland die folgenden Erklärungen abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erinnert daran, daß sie als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft dieser hinsichtlich bestimmter durch das Übereinkommen geregelter Angelegenheiten Zuständigkeit übertragen hat. Eine Erklärung, in der Art und Umfang der der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeit im einzelnen aufgeführt werden, wird zu gegebener Zeit im Einklang mit Anlage IX des Übereinkommens abgegeben werden.“

„Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Verbindung zwischen Teil XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und dem Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens, wie in Artikel 2 Absatz 1 des letztgenannten Übereinkommens vorgesehen, von grundlegender Bedeutung.“

„In Ermangelung eines anderen friedlichen Mittels, dem sie den Vorzug gäbe, hält es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für sinnvoll, eines der folgenden Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der beiden Übereinkommen zu wählen, wie es ihr nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens freisteht, und zwar in folgender Reihenfolge:

1. den in Übereinstimmung mit Anlage VI errichteten Internationalen Seegerichtshof;
2. ein in Übereinstimmung mit Anlage VIII gebildetes besonderes Schiedsgericht;
3. den Internationalen Gerichtshof.

Wiederum in Ermangelung jedes anderen friedlichen Mittels erkennt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hier und heute die Gültigkeit des besonderen Schiedsverfahrens für jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens in bezug auf die Fischerei, den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt, die wissenschaftliche Meeresforschung oder die Schifffahrt einschließlich der Verschmutzung durch Schiffe und durch Einbringen an.“

„Unter Bezugnahme auf ähnliche Erklärungen, die die deutsche Bundesregierung während der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen abgegeben hat, erklärt die deutsche Bundesregierung im Hinblick auf bereits abgegebene oder künftig abzugebende Erklärungen von Staaten bei Zeichnung, Ratifikation oder Beitritt zum Seerechtsübereinkommen:

Küstenmeer, Archipelgewässer, Meerengen

Die Bestimmungen über das Küstenmeer stellen ganz allgemein eine Regelung dar, die zwischen den berechtigten Wünschen der Küstenstaaten nach Schutz ihrer Souveränität und denen der internationalen Gemeinschaft nach Ausübung des Durchfahrtsrechts einen Ausgleich schafft. Das Recht, das Küstenmeer bis auf 12 Seemeilen auszudehnen, wird die Bedeutung des Rechts der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer für alle Schiffe einschließlich Kriegsschiffe, Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge beträchtlich verstärken; das ist ein Grundrecht der Völkergemeinschaft.

Keine Bestimmung des Übereinkommens, das insoweit geltendes Völkerrecht widerspiegelt, kann als Berechtigung für einen Küstenstaat betrachtet werden, die friedliche Durchfahrt für eine bestimmte Kategorie fremder Schiffe von einer vorherigen Genehmigung oder Benachrichtigung abhängig zu machen.

Voraussetzung für die Anerkennung des Rechts der Küstenstaaten auf Ausdehnung des Küstenmeers ist das Rechtssystem der Transitdurchfahrt durch Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen. Artikel 38 schränkt das Recht der Transitdurchfahrt nur in den

Fällen ein, in denen eine Route zur Verfügung steht, die unter navigatorischen und hydrographischen Gesichtspunkten, einschließlich der schiffahrtswirtschaftlichen, ebenso geeignet ist.

Nach dem Übereinkommen ist die Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen nicht von der Bezeichnung bestimmter Schiffahrtswege oder Flugstrecken durch die Archipelstaaten abhängig, soweit bestehende Strecken durch das Archipel vorhanden sind, die normalerweise für die internationale Schifffahrt genutzt werden.

Ausschließliche Wirtschaftszone

In der ausschließlichen Wirtschaftszone, die ein völkerrechtlich neuer Begriff ist, werden den Küstenstaaten genau umrissene Rechte und Hoheitsbefugnisse über die Ressourcen eingeräumt. Alle übrigen Staaten genießen weiterhin die Freiheit der Hohen See in bezug auf Schifffahrt, Überflug sowie jede sonstige völkerrechtlich zulässige Nutzung des Meeres. Diese Nutzung wird auf friedliche Weise wahrgenommen, d.h. im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Die Ausübung dieser Rechte kann daher nicht so ausgelegt werden, als beeinträchtigt sie die Sicherheit des Küstenstaats oder seine Rechte und Pflichten aus dem Völkerrecht. Demgemäß kann der Begriff einer 200-Meilen-Zone mit allgemeinen Rechten bezüglich Souveränität und Hoheitsbefugnissen des Küstenstaats weder im allgemeinen Völkerrecht noch aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens als rechtsgültig anerkannt werden.

In den Artikeln 56 und 58 wurde ein sorgsam ausbalanciertes, prekäres Gleichgewicht zwischen den Belangen der Küstenstaaten und den Freiheiten und Rechten aller übrigen Staaten geschaffen. Dieses Gleichgewicht umfaßt den Hinweis in Artikel 58 Absatz 2 auf die Artikel 88 bis 115, die für die ausschließliche Wirtschaftszone gelten, sofern sie nicht mit Teil V unvereinbar sind. Keine Bestimmung des Teils V ist unvereinbar mit Artikel 89, der Souveränitätsansprüche für ungültig erklärt.

Nach dem Übereinkommen hat der Küstenstaat keine übrigen Rechte in der ausschließlichen Wirtschaftszone. Insbesondere schließen die Rechte und Hoheitsbefugnisse des Küstenstaats in dieser Zone nicht das Recht ein, über militärische Übungen oder Manöver benachrichtigt zu werden, oder das Recht, diese zu genehmigen.

Außer im Fall künstlicher Inseln hat der Küstenstaat das Recht, in der ausschließlichen Wirtschaftszone nur solche Anlagen und Bauwerke, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, zu genehmigen, zu bauen, zu betreiben und zu nutzen.

Hohe See

Als ein geographisch benachteiligter Staat mit gleichwohl bedeutenden Interessen an den herkömmlichen Nutzungen des Meeres bleibt die Bundesrepublik Deutschland dem bestehenden Grundsatz der Freiheit der Hohen See verpflichtet. Dieser Grundsatz, der jahrhundertlang für alle Nutzungen des Meeres maßgebend war, ist in den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens erneut bekräftigt und in verschiedenen Bereichen neuen Erfordernissen angepaßt worden; diese Bestimmungen müssen daher soweit irgend möglich im Einklang mit jenem traditionellen Grundsatz ausgelegt werden.

Binnenstaaten

Hinsichtlich der Regelung der Transitfreiheit der Binnenstaaten darf der Transit durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten die Souveränität dieser Staaten nicht beeinträchtigen. Nach Artikel 125 Absatz 3 beeinträchtigen die in Teil X vorgesehenen Rechte und Erleichterungen in keiner Weise die Souveränität und die berechtigten Interessen der Transitstaaten. Die genaue Bedeutung der Transitfreiheit muß in jedem Einzelfall zwischen dem Transitstaat und dem betreffenden Binnenstaat durch Vereinbarung festgelegt werden. Bei fehlender Vereinbarung über die Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung des Zugangsrechts wird der Zugang von Personen und Waren für den Transit durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nur durch innerstaatliche Rechtsvorschriften geregelt, insbesondere hinsichtlich der Verkehrsmittel und -wege und der Benutzung der Verkehrsinfrastruktur.

Wissenschaftliche Meeresforschung

Obschon die traditionelle Freiheit der Forschung durch das Übereinkommen eine beträchtliche Einengung erfuhr, bleibt diese Freiheit für Staaten, internationale Organisationen und Private Rechtsträger in einigen Meeresgebieten, z.B. dem Meeresboden außerhalb des Festlandssockels und auf der Hohen See, erhalten. Die ausschließliche Wirtschaftszone und der Festlandssockel, die für die wissenschaftliche Meeresforschung von besonderem Interesse sind, unterliegen jedoch einem Zustimmungsverfahren, dessen Grundlage die Verpflichtung des Küstenstaats nach Artikel 246 Absatz 3 ist, unter normalen Umständen seine Zustimmung zu erteilen. In diesem Zusammenhang stellen die Förderung und Schaffung günstiger Bedingungen für die wissenschaftliche Forschung, die in dem Übereinkommen gefordert sind, allgemeine Grundsätze dar, welche die Anwendung und Auslegung aller einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens bestimmen.

Die Regelung der wissenschaftlichen Meeresforschung auf dem Festlandssockel jenseits von 200 Seemeilen spricht dem Küstenstaat die Ermessensfreiheit ab, seine Zustimmung

nach Artikel 246 Absatz 5 Buchstabe a außerhalb der Gebiete, die er entsprechend den Voraussetzungen nach Artikel 246 Absatz 6 öffentlich bezeichnet hat, zu versagen. Die Verpflichtung im Zusammenhang mit der Bezeichnung, Informationen über die Ausbeutung oder über Aufsuchungsarbeiten mitzuteilen, wird in Artikel 248 Absatz 6 berücksichtigt, der bei den mitzuteilenden Informationen ausdrücklich Einzelheiten ausschließt.“

II.

Das Übereinkommen ist ferner am 16. November 1994 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten¹⁾
 Angola
 Antigua und Barbuda
 Australien²⁾
 Bahamas
 Bahrain
 Barbados
 Belize
 Bosnien-Herzegowina
 Botsuana
 Brasilien¹⁾
 Costa Rica
 Côte d'Ivoire
 Dominica
 Dschibuti
 Fidschi
 Gambia
 Ghana
 Grenada
 Guinea
 Guinea-Bissau¹⁾
 Guyana
 Honduras
 Indonesien
 Irak
 Island¹⁾
 Jamaika
 Jemen¹⁾
 Jugoslawien, ehemaliges¹⁾
 Kamerun
 Kap Verde¹⁾
 Kenia
 Komoren
 Kuba¹⁾
 Kuwait
 Mali
 Malta¹⁾
 Marshallinseln
 Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
 Mexiko
 Mikronesien, Föderierte Staaten
 Namibia
 Nigeria
 Oman¹⁾

¹⁾ Diese Vertragsparteien haben Erklärungen abgegeben, deren Wortlaut nachstehend in Abschnitt III wiedergegeben wird.

²⁾ Diese Vertragsparteien haben Einsprüche gegen Erklärungen abgegeben, deren Wortlaut nachstehend in Abschnitt IV wiedergegeben wird.

Paraguay
 Philippinen¹⁾
 Sambia
 São Tomé und Príncipe
 Senegal
 Seychellen
 Simbabwe
 Somalia
 Sri Lanka
 St. Kitts und Nevis
 St. Lucia
 St. Vincent und die Grenadinen
 Sudan
 Tansania, Vereinigte Republik¹⁾
 Togo
 Trinidad und Tobago
 Tunesien^{1), 2)}
 Uganda
 Uruguay¹⁾
 Vietnam¹⁾
 Zaire
 Zypern.

¹⁾ Diese Vertragsparteien haben Erklärungen abgegeben, deren Wortlaut nachstehend in Abschnitt III wiedergegeben wird.

²⁾ Diese Vertragsparteien haben Einsprüche gegen Erklärungen abgegeben, deren Wortlaut nachstehend in Abschnitt IV wiedergegeben wird.

Ferner ist das Übereinkommen für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Cookinseln	am	17. März 1995
Libanon	am	4. Februar 1995
Mauritius	am	4. Dezember 1994
Sierra Leone	am	11. Januar 1995
Singapur	am	17. Dezember 1994.

III.

Erklärungen

Ägypten

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. August 1983

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: arabe)

«Déclaration concernant la mer territoriale

1. La République arabe d'Égypte fixe la largeur de sa mer territoriale à 12 milles marins, conformément à l'article 5 de l'ordonnance du 18 janvier 1951 modifié par le décret présidentiel du 17 février 1958, ce qui correspond aux dispositions de l'article 3 de la Convention;

2. La République arabe d'Égypte publiera, dans les meilleurs délais, les cartes indiquant les lignes de base à partir desquelles est mesurée la largeur de la mer territoriale égyptienne en mer Méditerranée et en mer Rouge, ainsi que le tracé de sa limite extérieure, conformément à la pratique habituelle.

Déclaration concernant la zone contiguë

La République arabe d'Égypte a décidé que sa zone contiguë (définie par l'ordon-

(Übersetzung) (Original: Arabisch)

„Erklärung betreffend das Küstenmeer

1. Die Arabische Republik Ägypten legt die Breite seines Küstenmeers nach Artikel 5 der Verordnung vom 18. Januar 1951, geändert durch den Erlaß vom 17. Februar 1958, im Einklang mit Artikel 3 des Übereinkommens auf 12 Seemeilen fest.

2. Die Arabische Republik Ägypten wird so bald wie möglich nach der üblichen Praxis Seekarten mit den Basislinien, von denen aus die Breite ihres Küstenmeers im Mittelmeer und im Roten Meer gemessen wird, sowie den Linien, welche die seewärtige Grenze des Küstenmeers kennzeichnen, veröffentlichen.

Erklärung betreffend die Anschlußzone

Die Arabische Republik Ägypten hat beschlossen, daß ihre Anschlußzone (wie sie

nance du 18 janvier 1951 modifiée par le décret présidentiel du 17 février 1958) s'étend à 24 milles marins des lignes de base à partir desquelles est mesurée la largeur de la mer territoriale, et ce conformément à l'article 33 de la Convention.

Déclaration concernant le passage des navires à propulsion nucléaire et bâtiments analogues dans la mer territoriale égyptienne

En application des dispositions de la Convention relatives au droit de l'Etat côtier de réglementer le passage des navires dans sa mer territoriale, et eu égard au fait que le passage de navires étrangers à propulsion nucléaire ainsi que de navires transportant des substances radioactives et autres substances intrinsèquement dangereuses et nocives présente de nombreux dangers,

Considérant que l'article 23 de la Convention stipule que les navires en question sont tenus, lorsqu'ils exercent leur droit de passage inoffensif dans la mer territoriale, d'être munis des documents et de prendre les mesures spéciales de précaution prévues par les accords internationaux pour ces navires,

Le Gouvernement de la République arabe d'Egypte déclare qu'il exigera des navires susmentionnés qu'ils obtiennent une autorisation préalable à leur entrée dans la mer territoriale égyptienne en attendant que lesdits accords internationaux soient conclus et que l'Egypte y devienne partie.

Déclaration concernant le passage des navires de guerre dans la mer territoriale égyptienne

[En référence aux dispositions de la Convention relatives au droit de l'Etat côtier de réglementer le passage des navires dans la mer territoriale:] Le passage inoffensif dans sa mer territoriale est assuré aux navires de guerre sur la base de la notification préalable.

Déclaration concernant le passage dans le détroit de Tiran et dans le golfe d'Aqaba

Les dispositions du Traité de paix égypto-israélien conclu en 1979 qui se réfèrent spécifiquement au passage dans le détroit de Tiran et dans le golfe d'Aqaba relèvent de la question du régime général des eaux des détroits qui fait l'objet de la partie III de la Convention, régime dont il est stipulé qu'il n'affecte pas le régime juridique des eaux des détroits et qui prévoit certaines obligations en ce qui concerne la sécurité et le maintien de l'ordre dans l'Etat riverain du détroit.

Déclaration concernant l'exercice par l'Egypte de ses droits dans la zone économique exclusive

La République arabe d'Egypte exerce, à compter de ce jour, les droits qui lui sont conférés par les dispositions des parties V

in der Verordnung vom 18. Januar 1958, geändert durch den Präsidialerlaß vom 17. Februar 1958, festgelegt wurde) sich, wie in Artikel 33 des Übereinkommens vorgesehen, 24 Seemeilen über die Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird.

Erklärung betreffend die Durchfahrt von Schiffen mit Kernenergieantrieb und ähnlichen Schiffen durch das Küstenmeer von Ägypten

Aufgrund der Bestimmungen des Übereinkommens über das Recht des Küstenstaats, die Durchfahrt von Schiffen durch sein Küstenmeer zu regeln, und da die Durchfahrt fremder Schiffe mit Kernenergieantrieb und von Schiffen, die nukleare oder sonstige ihrer Natur nach gefährliche oder schädliche Stoffe befördern, eine Reihe von Gefahren darstellt,

da Artikel 23 des Übereinkommens bestimmt, daß die fraglichen Schiffe bei Ausübung des Rechts der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer Dokumente mitzuführen und besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten haben, die in internationalen Übereinkünften für solche Schiffe vorgeschrieben sind,

erklärt die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, daß sie von den genannten Schiffen verlangt, vor dem Einlaufen in das Küstenmeer von Ägypten eine Genehmigung einzuholen, bis entsprechende internationale Übereinkünfte geschlossen sind und Ägypten deren Vertragspartei geworden ist.

Erklärung betreffend die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch das Küstenmeer von Ägypten

[Zu den Bestimmungen des Übereinkommens über das Recht des Küstenstaats, die Durchfahrt von Schiffen durch sein Küstenmeer zu regeln:] Die friedliche Durchfahrt durch sein Küstenmeer wird Kriegsschiffen vorbehaltlich vorheriger Benachrichtigung gewährt.

Erklärung betreffend die Durchfahrt durch die Meerenge von Tiran und den Golf von Akaba

Die Bestimmungen des Friedensvertrags von 1979 zwischen Ägypten und Israel über die Durchfahrt durch die Meerenge von Tiran und den Golf von Akaba fallen in den Rahmen der in Teil III bezeichneten allgemeinen Ordnung für Meerengen bildende Gewässer, in der bestimmt wird, daß die allgemeine Ordnung den Rechtsstatus der solche Meerengen bildenden Gewässer nicht berührt und bestimmte Verpflichtungen in bezug auf die Sicherheit und die Einhaltung der Ordnung in dem Meerengenanliegerstaat umfaßt.

Erklärung betreffend die Ausübung der Rechte in der ausschließlichen Wirtschaftszone durch Ägypten

Die Arabische Republik Ägypten wird von heute an die ihr durch die Teile V und VI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten

et VI de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer dans la zone économique exclusive qui se trouve au-delà de sa mer territoriale adjacente aux côtes de la mer Méditerranée et de la mer Rouge;

La République arabe d'Égypte exerce également ses droits souverains dans cette zone aux fins d'exploration et d'exploitation, de conservation et de gestion des ressources naturelles biologiques ou non biologiques des fonds marins et de leur sous-sol et des eaux surjacentes ainsi qu'en ce qui concerne toutes les autres activités tendant à l'exploration et à l'exploitation de la zone à des fins économiques, telles que la production d'énergie à partir de l'eau, des courants et des vents;

Elle exerce sa juridiction sur la zone économique exclusive selon les modalités prescrites par la Convention en ce qui concerne la mise en place et l'utilisation d'îles artificielles, d'installations et d'ouvrages, la recherche scientifique maritime ainsi qu'en ce qui concerne la protection et la préservation du milieu marin. Elle a en outre les autres droits et obligations prévus par la Convention;

Elle proclame qu'elle exercera ses droits et s'acquittera de ses obligations en vertu de la Convention dans la zone économique exclusive, compte dûment tenu des droits et des obligations des autres États et agira d'une manière compatible avec les dispositions de la Convention;

Elle affirme qu'elle s'engage à fixer les limites extérieures de sa zone économique exclusive selon les règles, les critères et les modalités prévus par la Convention;

Elle déclare qu'elle prendra les mesures et les dispositions nécessaires en vue de réglementer tous les aspects du régime de sa zone économique exclusive.

Déclaration concernant le choix de la procédure pour le règlement des différends conformément à la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer

[En référence aux dispositions de l'article 287 de la Convention:] La République arabe d'Égypte déclare qu'elle accepte la procédure d'«arbitrage» dont les modalités sont précisées à l'annexe VII de la Convention comme procédure de règlement pour tout différend relatif à l'interprétation ou l'application de la Convention qui pourrait surgir entre elle et tout autre État.

La République arabe d'Égypte annonce également qu'elle exclut du champ d'application de cette procédure les différends visés à l'article 297 de la Convention.

Déclaration concernant la version arabe du texte de la Convention

Le Gouvernement de la République arabe d'Égypte se félicite de ce que la troisième Conférence des Nations Unies sur le droit de la mer ait adopté la nouvelle Convention

Nationen zuerkannten Rechte in der ausschließlichen Wirtschaftszone, die jenseits ihres Küstenmeers im Mittelmeer und im Roten Meer gelegen ist und an dieses angrenzt, ausüben.

Die Arabische Republik Ägypten wird ferner ihre souveränen Rechte zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen, des Meeresbodens und seines Untergrunds und der Gewässer über dem Meeresboden sowie hinsichtlich aller anderen Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung der Zone wie der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind ausüben.

Sie wird ihre Hoheitsbefugnisse über die ausschließliche Wirtschaftszone in bezug auf die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken, die wissenschaftliche Meeresforschung sowie den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt entsprechend den im Übereinkommen festgelegten Modalitäten ausüben. Sie hat ferner die anderen im Übereinkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten.

Sie verkündet, daß sie in Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Übereinkommen in der ausschließlichen Wirtschaftszone die Rechte und Pflichten anderer Staaten gebührend berücksichtigen und in einer Weise handeln wird, die mit dem Übereinkommen vereinbar ist.

Sie verpflichtet sich, die seewärtigen Grenzen ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone in Übereinstimmung mit den Regeln, Kriterien und Modalitäten des Übereinkommens festzulegen.

Sie erklärt, daß sie die erforderlichen Maßnahmen und Regelungen treffen wird, um alle Aspekte der Ordnung ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone zu regeln.

Erklärung betreffend die Wahl des Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen.

[Zu Artikel 287 des Übereinkommens:] Die Arabische Republik Ägypten erklärt, daß sie das Schiedsverfahren, dessen Modalitäten in Anlage VII des Übereinkommens festgelegt sind, als Verfahren zur Beilegung jeder Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens anerkennt, die zwischen ihr und einem anderen Staat entstehen könnte.

Die Arabische Republik Ägypten erklärt ferner, daß sie Streitigkeiten aus dem Anwendungsbereich dieses Verfahrens ausschließt, die in Artikel 297 des Übereinkommens genannt sind.

Erklärung betreffend den arabischen Wortlaut des Übereinkommens

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten ist dankbar, daß die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen das neue Übereinkommen in sechs Spra-

en six langues – parmi lesquelles figure la langue arabe – tous ces textes faisant également foi, instituant ainsi une parfaite égalité entre toutes les versions et empêchant qu'aucune ne prévale sur les autres.

Il apparaît toutefois clairement en comparant la version officielle arabe de la Convention aux autres versions officielles que, dans certains cas, le texte officiel en langue arabe ne concorde pas exactement avec les autres versions pour ce qui est de la précision de l'expression eu égard à la teneur de certaines dispositions de la Convention relatives au régime juridique des océans, que les Etats ont approuvées et adoptées.

Pour les raisons susmentionnées ..., le Gouvernement de la République arabe d'Égypte saisit l'occasion qui lui est donnée par le dépôt de l'instrument de ratification de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer pour déclarer qu'elle adopte l'interprétation qui est la mieux corroborée par les divers textes officiels de la Convention.»

Brasilien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. Dezember 1988

(Übersetzung)

„I. The Brazilian Government understands that the provisions of article 301 prohibiting 'any threat or use of force against the territorial integrity of any State, or in other manner inconsistent with the principles of international law embodied in the Charter of the United Nations' apply in particular to the maritime areas under the sovereignty or jurisdiction of the coastal State.

II. The Brazilian Government understands that the provisions of the Convention do not authorize other States to carry out military exercises or manoeuvres, in particular those involving the use of weapons or explosives, in the Exclusive Economic Zone without the consent of the coastal State.

III. The Brazilian Government understands that in accordance with the provisions of the Convention the coastal State has, in the Exclusive Economic Zone and on the continental shelf, the exclusive right to construct and to authorize and to regulate the construction, operation and use of all kinds of installations and structures, without exception, whatever their nature or purpose.”

Guinea - Bissau

bei Ratifikation des Übereinkommens am 24. August 1986

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République de Guinée-Bissau déclare qu'en ce qui concerne l'article 287 sur le choix d'une procédure pour le règlement des différends relatifs à l'interprétation ou à l'application de la

chen, darunter Arabisch, angenommen hat, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und somit die völlige Gleichwertigkeit aller Fassungen hergestellt und verhindert hat, daß ein Wortlaut gegenüber einem anderen maßgebend ist.

Bei dem Vergleich des amtlichen arabischen Wortlauts mit den anderen amtlichen Fassungen wird jedoch deutlich, daß in einigen Fällen der amtliche arabische Wortlaut den anderen Fassungen nicht genau entspricht, indem er den Inhalt einiger Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechtsordnung für die Meere, welche die Staaten beschlossen und angenommen haben, nicht im einzelnen genau widerspiegelt.

Aus diesen Gründen ... benutzt die Regierung der Arabischen Republik Ägypten die Gelegenheit, die sich ihr bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen bietet, um zu erklären, daß sie die Auslegung übernehmen wird, die von den verschiedenen amtlichen Texten des Übereinkommens am besten wiedergegeben wird.“

„I. Die brasilianische Regierung geht davon aus, daß Artikel 301, der jede Androhung oder Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtet oder sonst mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar ist' verbietet, insbesondere für die Meeresgebiete gilt, die der Souveränität und den Hoheitsbefugnissen des Küstenstaats unterliegen.

II. Die brasilianische Regierung geht davon aus, daß das Übereinkommen andere Staaten nicht ermächtigt, militärische Übungen oder Manöver, insbesondere unter Anwendung von Waffen oder Sprengstoff, ohne Zustimmung des Küstenstaats in der ausschließlichen Wirtschaftszone abzuhalten.

III. Die brasilianische Regierung geht davon aus, daß aufgrund des Übereinkommens der Küstenstaat in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel das ausschließliche Recht zur Errichtung sowie zur Genehmigung und Regelung der Errichtung, des Betriebs und der Nutzung von Anlagen und Bauwerken jeder Art hat, gleich welcher Art sie sind oder welchem Zweck sie dienen.“

„Die Regierung der Republik Guinea-Bissau erklärt, daß sie im Hinblick auf Artikel 287 betreffend die Wahl des Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des See-

Convention des Nations Unies sur le Droit de la Mer, n'accepte pas la Jurisdiction de la Cour Internationale de Justice, et qu'en conséquence il ne l'acceptera pas non plus pour ce qui est des articles 297 et 298.»

rechtsübereinkommens der Vereinten Nationen die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs und folglich auch dessen Zuständigkeit in bezug auf die Artikel 297 und 298 nicht anerkennt.“

Island

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Juni 1985

(Übersetzung)

“... under article 298 of the Convention the right is reserved [by the Government of Iceland] that any interpretation of article 83 shall be submitted to conciliation under Annex V, Section 2 of the Convention.”

„... nach Artikel 298 des Übereinkommens behält sich [die Regierung von Island] das Recht vor, jede Auslegung des Artikels 83 einem Vergleichsverfahren nach Anlage V Abschnitt 2 des Übereinkommens zu unterwerfen.“

Jemen

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Juli 1987

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Arabic)

“1. The People's Democratic Republic of Yemen will give precedence to its national laws in force which require prior permission for the entry or transit of foreign warships or of submarines or ships operated by nuclear power or carrying radioactive materials.

(Übersetzung) (Original: Arabisch)

„1. Die Demokratische Volksrepublik Jemen räumt ihren geltenden innerstaatlichen Gesetzen Vorrang ein, die für die Einfahrt oder Transitdurchfahrt von fremden Kriegsschiffen, Unterseebooten, Schiffen mit Kernenergieantrieb oder von Schiffen, welche nukleare Stoffe befördern, eine vorherige Erlaubnis verlangen.

2. With regard to the delimitation of the maritime borders between the People's Democratic Republic of Yemen and any State having coasts opposite or adjacent to it, the median line basically adopted shall be drawn in a way such that every point of it is equidistant from the nearest points on the baselines from which the breadth of the territorial sea of any State is measured. This shall be applicable to the maritime borders of the mainland territory of the People's Democratic Republic of Yemen and also of its islands.”

2. Hinsichtlich der Abgrenzung der Meeresgebiete zwischen der Demokratischen Volksrepublik Jemen und einem anderen Staat, dessen Küsten ihr gegenüberliegen oder an sie angrenzen, wird die grundsätzlich angenommene Mittellinie so gezogen, daß jeder Punkt gleich weit von den nächstgelegenen Punkten der Basislinien entfernt ist, von denen aus die Breite des Küstenmeers eines Staates gemessen wird. Diese Regelung ist auf die Meeresgrenzen des Festlands der Demokratischen Volksrepublik Jemen wie auch auf ihre Inseln anzuwenden.“

Jugoslawien, ehemaliges

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. Mai 1986

(Übersetzung)

“1. Proceeding from the right that State Parties have on the basis of article 310 of the United Nations Convention on the Law of the Sea, the Government of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia considers that a coastal State may, by its laws and regulations, subject the passage of foreign warships to the requirement of previous notification to the respective coastal State and limit the number of ships simultaneously passing, on the basis of the international customary law and in compliance with the right of innocent passage (articles 17-32 of the Convention).

„1. Ausgehend von dem Recht, das die Vertragsstaaten auf der Grundlage des Artikels 310 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen haben, vertritt die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die Auffassung, daß ein Küstenstaat aufgrund seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie auf der Grundlage des Völkergewohnheitsrechts und in Übereinstimmung mit dem Recht der friedlichen Durchfahrt (Artikel 17 bis 32 des Übereinkommens) die Durchfahrt fremder Kriegsschiffe an die Forderung der vorherigen Benachrichtigung des betreffenden Küstenstaats knüpfen und die Anzahl der gleichzeitig durchfahrenden Schiffe begrenzen kann.

2. The Government of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia also considers that it may, on the basis of article 38, para. 1, and article 45, para. 1 (a) of the Convention, determine by its laws and regulations which of the straits used for interna-

2. Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vertritt ferner die Auffassung, daß sie auf der Grundlage des Artikels 38 Absatz 1 und des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens durch ihre Gesetze und sonsti-

tional navigation in the territorial sea of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia will retain the regime of innocent passage, as appropriate.

3. Due to the fact that the provisions of the Convention relating to the contiguous zone (article 33) do not provide rules on the delimitation of the contiguous zone between States with opposite or adjacent coasts, the Government of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia considers that the principles of the customary international law, codified in article 24, para. 3, of the Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone, signed in Geneva on 29 April 1958, will apply to the delimitation of the contiguous zone between the Parties to the United Nations Convention on the Law of the Sea."

gen Vorschriften festlegen darf, welche der Meerengen, die im Küstenmeer der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien der internationalen Schifffahrt dienen, gegebenenfalls die Ordnung der friedlichen Durchfahrt beibehalten werden.

3. Aufgrund der Tatsache, daß das Übereinkommen bezüglich der Anschlußzone (Artikel 33) keine Regeln für die Abgrenzung der Anschlußzone zwischen Staaten mit einander gegenüberliegenden oder aneinander angrenzenden Küsten vorsieht, vertritt die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die Auffassung, daß die Grundsätze des Völkerrechtsgewohnheitsrechts, die in Artikel 24 Absatz 3 des am 29. April 1958 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über das Küstenmeer und die Anschlußzone festgelegt sind, zwischen den Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen Anwendung finden."

Kap Verde

bei Unterzeichnung des Übereinkommens am 10. Dezember 1982

(Übersetzung)

"The Government of the Republic of Cape Verde signs the United Nations Convention on the Law of the Sea with the following understandings:

- I. This Convention recognizes the right of coastal States to adopt measures to safeguard their security interests, including the right to adopt laws and regulations relating to the innocent passage of foreign warships through their territorial sea or archipelagic waters. This right is in full conformity with articles 19 and 25 of the Convention, as it was clearly stated in the Declaration made by the President of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea in the plenary meeting of the Conference on April 26, 1982.
- II. The provisions of the Convention relating to the archipelagic waters, territorial sea, exclusive economic zone and continental shelf are compatible with the fundamental objectives and aims that inspire the legislation of the Republic of Cape Verde concerning its sovereignty and jurisdiction over the sea adjacent to and within its coasts and over the seabed and subsoil thereof up to the limit of 200 miles.
- III. The legal nature of the exclusive economic zone as defined in the Convention and the scope of the rights recognized therein to the coastal State leave no doubt as to its character of a sui generis zone of national jurisdiction different from the territorial sea and which is not a part of the high seas.

„Die Regierung der Republik Kap Verde unterzeichnet das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen mit folgender Maßgabe:

- I. Dieses Übereinkommen erkennt das Recht der Küstenstaaten an, Maßnahmen zum Schutz ihrer Sicherheitsinteressen zu ergreifen, darunter das Recht, Gesetze und sonstige Vorschriften betreffend die friedliche Durchfahrt fremder Kriegsschiffe durch ihr Küstenmeer oder ihre Archipelgewässer anzunehmen. Dieses Recht steht in völligem Einklang mit den Artikeln 19 und 25 des Übereinkommens, wie der Präsident der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen in seiner Erklärung auf der Plenarsitzung der Konferenz vom 26. April 1982 unmißverständlich feststellte.
- II. Die Bestimmungen des Übereinkommens, die sich auf die Archipelgewässer, das Küstenmeer, die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel beziehen, stehen mit den grundsätzlichen Zwecken und Zielen im Einklang, die der Gesetzgebung der Republik Kap Verde in Bezug auf ihre Souveränität und ihre Hoheitsbefugnisse über die an ihre Küsten angrenzenden und in Küstennähe gelegenen Meere sowie über den Meeresboden und seinen Untergrund bis zu einer Entfernung von 200 Meilen zugrunde liegen.
- III. Die in dem Übereinkommen definierte Rechtsnatur der ausschließlichen Wirtschaftszone und der Umfang der dem Küstenstaat durch das Übereinkommen zuerkannten Rechte lassen keinen Zweifel daran, daß es sich im Unterschied zum Küstenmeer um eine Zone nationaler Hoheitsbefugnisse „sui generis“ handelt, die nicht Teil der Hohen See ist.

- | | |
|---|---|
| <p>IV. The regulations of the uses or activities which are not expressly provided for in the Convention but are related to the sovereign rights and to the jurisdiction of the coastal State in its exclusive economic zone falls within the competence of the said State, provided that such regulation does not hinder the enjoyment of the freedoms of international communication which are recognized to other States.</p> | <p>IV. Die Regelung der Nutzungen oder Tätigkeiten, die in dem Übereinkommen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, aber mit den souveränen Rechten und Hoheitsbefugnissen des Küstenstaats in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone im Zusammenhang stehen, fällt in die Zuständigkeit des besagten Staates, sofern die Regelung die Wahrnehmung der anderen Staaten zuerkannten Freiheiten der internationalen Nachrichtenübermittlung nicht behindert.</p> |
| <p>V. In the exclusive economic zone, the enjoyment of the freedoms of international communication, in conformity with its definition and with other relevant provisions of the Convention, excludes any non-peaceful use without the consent of the coastal State, such as exercises with weapons or other activities which may affect the rights or interests of the said State; and it also excludes the threat or use of force against the territorial integrity, political independence, peace or security of the coastal State.</p> | <p>V. In der ausschließlichen Wirtschaftszone schließt die Wahrnehmung der Freiheiten der internationalen Nachrichtenübermittlung entsprechend der Begriffsbestimmung und anderen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens jede nichtfriedliche Nutzung ohne Zustimmung des Küstenstaats aus, wie etwa Übungen mit Waffen oder sonstige Tätigkeiten, welche die Rechte oder Interessen des besagten Staates berühren können; sie schließt auch die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit, den Frieden oder die Sicherheit des Küstenstaats aus.</p> |
| <p>VI. This Convention does not entitle any State to construct, operate or use installations or structures in the exclusive economic zone of another State, either those provided for in the Convention or those of any other nature, without the consent of the coastal State.</p> | <p>VI. Dieses Übereinkommen berechtigt einen Staat nicht, in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines anderen Staates Anlagen oder Bauwerke, wie sie im Übereinkommen vorgesehen sind, oder anderer Art ohne Zustimmung des Küstenstaats zu errichten, zu betreiben oder zu nutzen.</p> |
| <p>VII. In accordance with all the relevant provisions of the Convention, where the same stock or stocks of associated species occur both within the exclusive economic zone and in an area beyond and adjacent to the zone, the States fishing for such stocks in the adjacent area are duty bound to enter into arrangements with the coastal State upon the measures necessary for the conservation of these stock or stocks of associated species."</p> | <p>VII. In Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens sind dort, wo derselbe Bestand oder dieselben Bestände miteinander vergesellschafteter Arten sowohl innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone als auch in einem seewärts an sie angrenzenden Gebiet vorkommen, die Staaten, die solche Bestände in dem angrenzenden Gebiet befischen, verpflichtet, mit dem Küstenstaat Absprachen über die Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung dieses Bestands oder dieser Bestände miteinander vergesellschafteter Arten erforderlich sind."</p> |

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. August 1987

(Übersetzung)

- | | |
|---|---|
| <p>I. The Republic of Cape Verde reaffirms in its entirety its Declaration dated December, 10, 1982, handed over upon the signature of the United Nations Convention on the Law of the Sea.</p> | <p>„I. Die Republik Kap Verde bestätigt in vollem Umfang ihre bei der Unterzeichnung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen überreichte Erklärung vom 10. Dezember 1982.</p> |
| <p>II. The Republic of Cape Verde declares, without prejudice of article 303 of the United Nations Convention on the Law of the Sea, that any objects of an archaeological and historical nature found within the maritime areas over which it exerts sovereignty or juris-</p> | <p>II. Die Republik Kap Verde erklärt unbeschadet des Artikels 303 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, daß Gegenstände archäologischer oder historischer Art, die innerhalb der Meeresgebiete gefunden werden, über welche sie Souveränität</p> |

diction, shall not be removed without its prior notification and consent.

III. The Republic of Cape Verde declares that, in the absence of or failing any other peaceful means, it chooses, in order of preference and in accordance with article 287 of the United Nations Convention on the Law of the Sea, the following procedures for the settlement of disputes regarding the interpretation or application of the said Convention:

- a) the International Tribunal for the Law of the Sea;
- b) the International Court of Justice.

IV. The Republic of Cape Verde, in accordance with article 298 of the United Nations Convention on the Law of the Sea, declares that it does not accept the procedures provided for in Part XV, Section 2, of the said Convention for the settlement of disputes concerning military activities, including military activities by government-operated vessels and aircraft engaged in non-commercial service, as well as disputes concerning law enforcement activities in regard to the exercise of sovereign rights or jurisdiction excluded from the jurisdiction of a court or tribunal under Article 297, paragraphs 2 and 3 of the aforementioned Convention."

beziehungsweise Hoheitsbefugnisse ausübt, ohne ihre vorherige Benachrichtigung und ihre Zustimmung nicht entfernt werden dürfen.

III. Die Republik Kap Verde erklärt, daß sie in Ermangelung oder bei Scheitern eines anderen friedlichen Mittels in folgender Reihenfolge und nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen die nachstehenden Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des genannten Übereinkommens wählt:

- a) den Internationalen Seegerichtshof;
- b) den Internationalen Gerichtshof.

IV. Die Republik Kap Verde erklärt nach Artikel 298 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, daß sie die in Teil XV Abschnitt 2 des genannten Übereinkommens vorgesehenen Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten über militärische Handlungen, einschließlich militärischer Handlungen durch vom Staat eingesetzte Schiffe und Luftfahrzeuge, die anderen als Handelszwecken dienen, und Streitigkeiten über Vollstreckungshandlungen in Ausübung souveräner Rechte oder von Hoheitsbefugnissen, die nach Artikel 297 Absatz 2 oder 3 des genannten Übereinkommens von der Zuständigkeit eines Gerichtshofs oder Gerichts ausgenommen sind, nicht anerkennt."

Kuba

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. August 1984

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: espagnol)

«Le Gouvernement de la République de Cuba déclare qu'en ce qui concerne l'article 287 sur le choix d'une procédure pour le règlement des différends relatifs à l'interprétation ou à l'application de la Convention, il n'accepte pas la juridiction de la Cour internationale de Justice, et qu'en conséquence il ne l'acceptera pas non plus pour ce qui est des articles 297 et 298.

Le Gouvernement de la République de Cuba estime, s'agissant de l'article 292, que dès le dépôt de la garantie financière, l'Etat qui a immobilisé le navire doit procéder promptement et sans délai à la mainlevée de l'immobilisation du navire et à la mise en liberté de son équipage, et il déclare que dans les cas où il ne serait pas procédé ainsi à l'égard de ses navires ou des membres de leur équipage, il n'acceptera pas que les faits soient portés devant la Cour internationale de Justice.»

Malta

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Mai 1993

(Übersetzung)

"The ratification of the United Nations Convention on the Law of the Sea is a reflection of Malta's recognition of the many positive

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Im Hinblick auf Artikel 287 über die Wahl eines Verfahrens für die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens erklärt die Regierung der Republik Kuba, daß sie die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs und folglich auch die Zuständigkeit des Gerichts in bezug auf die Artikel 297 und 298 nicht anerkennt.

Zu Artikel 292 vertritt die Regierung der Republik Kuba die Auffassung, daß nach Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit der zurückhaltende Staat sofort und unverzüglich das Schiff und seine Besatzung freigeben muß, und erklärt, daß sie in den Fällen, in denen dieses Verfahren bezüglich ihrer Schiffe oder der Mitglieder der Besatzungen nicht eingehalten wird, nicht zustimmen wird, die Angelegenheit dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

„Die Ratifikation des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen gibt Maltes Anerkennung für die vielen positiven

elements it contains, including its comprehensiveness, and its role in the application of the concept of the common heritage of mankind.

At the same time, it is realised that the effectiveness of the regime established by the Convention depends to a great extent on the attainment of its universal acceptance, not least by major maritime States and those with technology which are most affected by the regime.

The effectiveness of the provisions of Part IX on 'enclosed or semi-enclosed seas', which provide for cooperation of States bordering such seas, like the Mediterranean, depends on the acceptance of the Convention by the States concerned. To this end, the Government of Malta encourages and actively supports all efforts at achieving this universality.

The Government of Malta interprets Articles 69 and 70 of the Convention as meaning that access to fishing in the exclusive economic zone of third States by vessels of developed land-locked and geographically disadvantaged States is dependent upon the prior granting of access by the coastal States in question to the nationals of other States which have habitually fished in the said zone.

The baselines as established by Maltese legislation for the delimitation of the territorial sea, and related areas, for the archipelago of the islands of Malta and which incorporate the island of Filfla as one of the points from which baselines are drawn, are fully in line with the relevant provisions of the Convention.

The Government of Malta interprets Article 74 and Article 83 to the effect that in the absence of agreement on the delimitation of the exclusive economic zone or the continental shelf or other maritime zones, for an equitable solution to be achieved, the boundary shall be the median line, namely a line every point of which is equidistant from the nearest points of the baselines from which the breadth of the territorial waters of Malta and of such other States is measured.

The exercise of the right of innocent passage of warships through the territorial sea of other States, should also be perceived to be a peaceful one. Effective and speedy means of communication are easily available, and make the prior notification of the exercise of the right of innocent passage of warships, reasonable and not incompatible with the Convention. Such notification is already required by some States. Malta re-

Elemente wieder, die das Übereinkommen enthält, einschließlich seiner Vollständigkeit und seiner Bedeutung für die Anwendung der Idee des gemeinsamen Erbes der Menschheit.

Gleichzeitig wird erkannt, daß die Wirksamkeit der durch das Übereinkommen geschaffenen Ordnung weitgehend davon abhängt, inwieweit sie weltweit Anerkennung findet, nicht zuletzt durch die führenden Meeresstaaten und solche mit Technologie, die durch die Ordnung am meisten betroffen sind.

Die Wirksamkeit der Bestimmung des Teiles IX über 'umschlossene oder halbumschlossene Meere', in denen die Zusammenarbeit zwischen den Anliegerstaaten solcher Meere wie das Mittelmeer vorgesehen ist, hängt davon ab, ob das Übereinkommen von den betreffenden Staaten angenommen wird. Zu diesem Zweck ermutigt und unterstützt die Regierung Maltas tatkräftig alle Bemühungen, die dazu dienen, diese allgemeine Zustimmung herbeizuführen.

Die Regierung von Malta legt die Artikel 69 und 70 des Übereinkommens dahin gehend aus, daß der Zugang zum Fischfang in der ausschließlichen Wirtschaftszone von Drittstaaten durch Schiffe entwickelter Binnenstaaten und geographisch benachteiligter Staaten davon abhängig ist, daß die betreffenden Küstenstaaten den Angehörigen anderer Staaten, die gewohnheitsmäßig in der besagten Zone Fischfang betrieben haben, vorher Zugang gewähren.

Die Basislinien, die durch die maltesischen Rechtsvorschriften zur Abgrenzung des Küstenmeers und damit zusammenhängender Gebiete für den Archipel der Inseln Maltas festgelegt wurden, zu denen die Insel Filfla als einer der Punkte gehört, von denen aus die Basislinien gezogen werden, entsprechen voll und ganz den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens.

Die Regierung von Malta legt die Artikel 74 und 83 dahin gehend aus, daß mangels einer Übereinkunft über die Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszone, des Festlandssockels oder anderer Meereszonen, um eine der Billigkeit entsprechende Lösung zu erzielen, die Mittellinie, also eine Linie, auf der jeder Punkt gleich weit von den nächstgelegenen Punkten der Basislinien entfernt ist, von denen aus die Breite der Hoheitsgewässer Maltas und ähnlicher anderer Staaten gemessen wird, die Grenze darstellen soll.

Die Ausübung des Rechts der friedlichen Durchfahrt von Kriegsschiffen durch das Küstenmeer anderer Staaten soll auch als friedliche Handlung angesehen werden. Wirksame und schnelle Mittel der Nachrichtenübertragung stehen ohne weiteres zur Verfügung; die vorherige Benachrichtigung über die Ausübung des Rechts der friedlichen Durchfahrt von Kriegsschiffen ist deshalb zumutbar und steht dem Überein-

serves the right to legislate on this point.

Malta is also of the view that such a notification requirement is needed in respect of nuclear-powered ships or ships carrying nuclear or other inherently dangerous or noxious substances. Furthermore, no such ships shall be allowed within Maltese internal waters without the necessary authorisation.

Malta is of the view that the sovereign immunity contemplated in Article 236, does not exonerate a State from such obligation, moral or otherwise, in accepting responsibility and liability for compensation and relief in respect of damage caused by pollution of the marine environment by any warship, naval auxiliary, other vessels or aircraft owned or operated by the State and used on government non-commercial service.

Legislation and regulations concerning the passage of ships through Malta's territorial sea are compatible with the provisions of the Convention. At the same time, the right is reserved to develop further this legislation in conformity with the Convention as may be required.

Malta declares itself in favour of establishing sea-lanes and special regimes for foreign fishing vessels transversing its territorial sea.

Note is taken of the statement by the European Community made at the time of signature of the Convention regarding the fact that its Member States have transferred competence to it with regard to certain aspects of the Convention. In view of Malta's application to join the European Community, it is understood that this will also become applicable to Malta on membership.

The Government of Malta does not consider itself bound by any of the declarations which other States may have made, or will make, upon signing or ratifying the Convention, reserving the right, as necessary, to determine its position with regard to each of them at the appropriate time. In particular, ratification of the Convention does not imply automatic recognition of maritime or territorial claims by any signatory or ratifying State."

Oman

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. August 1989

(Traduction) (Original: arabe)

«En application des dispositions de l'article 310 de la Convention et comme suit à la

kommen nicht entgegen. Einige Staaten verlangen eine solche Benachrichtigung bereits. Malta behält sich das Recht vor, in dieser Angelegenheit Gesetze zu erlassen.

Malta ist auch der Auffassung, daß die Forderung nach Benachrichtigung bei Schiffen mit Kernenergieantrieb und Schiffen, die nukleare oder sonstige ihrer Natur nach gefährliche oder schädliche Stoffe befördern, notwendig ist. Darüber hinaus sind solche Schiffe in den inneren Gewässern Maltas nicht ohne die erforderliche Genehmigung zugelassen.

Malta vertritt die Ansicht, daß die in Artikel 236 vorgesehene Staatenimmunität einen Staat nicht von seiner moralischen oder sonstigen Verpflichtung entbindet, seine Verantwortlichkeit und Haltung bezüglich der Entschädigung oder eines sonstigen Ersatzes für Schäden zu übernehmen, die durch Verschmutzung der Meeresumwelt durch Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige Schiffe oder Luftfahrzeuge, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt sind und im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke benutzt werden, verursacht wurden.

Die Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Durchfahrt von Schiffen durch Maltes Küstenmeer stehen im Einklang mit dem Übereinkommen. Gleichzeitig wird das Recht vorbehalten, die diesbezügliche Gesetzgebung im Einklang mit dem Übereinkommen nach den jeweiligen Erfordernissen weiterzuentwickeln.

Malta spricht sich für die Festlegung von Schifffahrtswegen und besonderen Ordnungen für fremde Fischereifahrzeuge aus, die sein Küstenmeer durchfahren.

Die bei der Unterzeichnung des Übereinkommens von der Europäischen Gemeinschaft abgegebene Erklärung des Inhalts, daß ihre Mitgliedstaaten ihr Zuständigkeit in einzelnen Aspekten des Übereinkommens übertragen haben, wird zur Kenntnis genommen. Angesichts der Bewerbung Maltes um Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft wird davon ausgegangen, daß dies auch für Malta zutreffen wird, sobald es die Mitgliedschaft erworben hat.

Die Regierung von Malta betrachtet sich durch Erklärungen nicht als gebunden, die andere Staaten bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens gemacht haben oder machen werden; sie behält sich das Recht vor, zu gegebener Zeit erforderlichenfalls ihren Standpunkt zu jeder dieser Erklärungen festzulegen. Insbesondere bedeutet die Ratifikation des Übereinkommens nicht die automatische Anerkennung von Ansprüchen auf Seegewässer oder von Gebietsansprüchen der unterzeichnenden oder ratifizierenden Staaten."

(Übersetzung)

(Übersetzung) (Original: Arabisch)

„Nach Artikel 310 des Übereinkommens und im Anschluß an die frühere Erklärung

déclaration antérieure du Sultanat en date du 1^{er} juin 1982 relative à la définition des lignes de base droites en un point quelconque du rivage du Sultanat d'Oman, et des lignes délimitant les eaux à l'intérieur des baies et des estuaires, ainsi qu'entre les îles et la côte, conformément au paragraphe c) de l'article 2 du décret royal No 15/81, et eu égard au désir du Sultanat d'harmoniser ses lois avec les dispositions de la Convention, le Sultanat d'Oman formule les déclarations suivantes:

Première déclaration relative à la mer territoriale:

1. Conformément à l'article 2 du décret royal No 15/81 du 10 février 1981, le Sultanat d'Oman déclare que la mer territoriale du Sultanat s'étend au-delà des eaux intérieures sur une largeur de 12 milles marins à partir du point le plus rapproché de la ligne de base.

2. Le Sultanat d'Oman exerce sa pleine souveraineté sur sa mer territoriale ainsi que sur son espace aérien susjacent, son fond et son sous-sol, conformément aux lois et règlements pertinents du Sultanat et aux dispositions de la Convention relatives au passage inoffensif.

Deuxième déclaration relative au passage des navires de guerre dans les eaux territoriales omanaises:

Les navires de guerre jouissent du droit de passage inoffensif dans les eaux territoriales omanaises sous réserve d'en avoir obtenu l'autorisation préalable. Les sous-marins jouissent également de ce droit à condition qu'ils naviguent en surface et arborent le pavillon de l'Etat dont ils relèvent.

Troisième déclaration relative au passage des navires nucléaires et bâtiments analogues dans les eaux territoriales omanaises:

Les navires étrangers à propulsion nucléaire et les navires transportant des substances radioactives ou autres substances intrinsèquement dangereuses ou nuisibles à la santé de l'homme ou à l'environnement jouissent du droit de passage inoffensif, sous réserve d'en avoir obtenu l'autorisation préalable. Tous les bâtiments qui possèdent ces caractéristiques, qu'ils soient ou non des bâtiments de guerre, jouissent de ce droit. Il en va de même pour les sous-marins qui possèdent les caractéristiques susmentionnées, à condition qu'au moment de leur passage, ils naviguent en surface et arborent le pavillon de l'Etat dont ils relèvent.

Quatrième déclaration relative à la zone contiguë:

La zone contiguë s'étend sur une largeur de 12 milles marins à partir de la limite des eaux territoriales, et le Sultanat d'Oman y exerce la juridiction prévue dans la Convention.

des Sultanats Oman vom 1. Juni 1982 über die Festlegung gerader Basislinien an jedem Punkt der Küste des Sultanats Oman und über die Linien, die Gewässer innerhalb von Buchten und Flußmündungen sowie zwischen Inseln und der Küste begrenzen, gibt das Sultanat Oman nach Artikel 2 Buchstabe c des Königlichen Erlasses Nr. 15/81 und angesichts seines Wunsches, seine Gesetze mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen, folgende Erklärungen ab:

Erklärung Nr. 1 über das Küstenmeer:

1. Nach Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 15/81 vom 10. Februar 1981 erklärt das Sultanat Oman, daß sein Küstenmeer sich jenseits der inneren Gewässer in einer Breite von 12 Seemeilen erstreckt, gemessen vom nächstgelegenen Punkt der Basislinie.

2. Das Sultanat Oman übt aufgrund der einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften des Sultanats und im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die friedliche Durchfahrt die volle Souveränität über sein Küstenmeer, seinen darüber befindlichen Luftraum sowie seinen Meeresboden und Meeresuntergrund aus.

Erklärung Nr. 2 über die Durchfahrt von Kriegsschiffen durch die omanischen Hoheitsgewässer:

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung wird Kriegsschiffen das Recht der friedlichen Durchfahrt durch omanische Hoheitsgewässer gewährt. Das gleiche gilt für Unterseeboote unter der Voraussetzung, daß sie über Wasser fahren und die Flagge ihres Heimatstaats führen.

Erklärung Nr. 3 über die Durchfahrt von Schiffen mit Kernenergieantrieb und ähnlichen Schiffen durch omanische Hoheitsgewässer:

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung wird fremden Schiffen mit Kernenergieantrieb und Schiffen, die nukleare oder sonstige ihrer Natur nach gefährliche oder für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädliche Stoffe befördern, das Recht der friedlichen Durchfahrt gewährt. Allen Schiffen, die diese Eigenschaften aufweisen, gleichviel ob Kriegsschiffe oder nicht, wird dieses Recht gewährt. Das gleiche gilt für Unterseeboote, welche die genannten Eigenschaften aufweisen, unter der Voraussetzung, daß sie während der Durchfahrt über Wasser fahren und die Flagge ihres Heimatstaats führen.

Erklärung Nr. 4 über die Anschlußzone:

Die Anschlußzone erstreckt sich über eine Breite von 12 Seemeilen, von der Grenze der Hoheitsgewässer aus gemessen; das Sultanat Oman übt darin die in dem Übereinkommen vorgesehenen Hoheitsbefugnisse aus.

Cinquième déclaration relative à la zone économique exclusive:

1. Le Sultanat d'Oman définit sa zone économique exclusive conformément à l'article 5 du décret royal No 15/81, promulgué le 10 février 1981, comme une zone de 200 milles marins s'étendant en direction du large à partir de la ligne de base de la mer territoriale.

2. Le Sultanat d'Oman exerce sur la zone économique exclusive ses droits souverains et son autorité selon les modalités prévues dans la Convention. Le Sultanat déclare que lorsque, dans la zone économique exclusive, il exerce ses droits et s'acquitte de ses obligations en vertu de la Convention, il tient dûment compte des droits et obligations des autres Etats et agit de manière compatible avec les dispositions de la Convention.

Sixième déclaration relative au plateau continental:

Le Sultanat d'Oman exerce ses droits souverains sur le plateau continental de l'Oman aux fins de son exploration et de l'exploitation de ses ressources naturelles dans la mesure où les conditions géographiques le permettent et conformément à la Convention.

Septième déclaration relative au choix de la procédure pour le règlement des différends:

Conformément à l'article 287 de la Convention, le Sultanat d'Oman annonce qu'il accepte la juridiction du Tribunal international du droit de la mer constitué conformément à l'article VI de la Convention, et celle de la Cour internationale de Justice, pour le règlement des différends qui pourraient survenir entre lui et un autre Etat en ce qui concerne l'interprétation ou l'application de la Convention.»

Philippinen

bei Unterzeichnung am 10. Dezember 1982 und bestätigt anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Mai 1984

(Übersetzung)

„1. The signing of the Convention by the Government of the Republic of the Philippines shall not in any manner impair or prejudice the sovereign rights of the Republic of the Philippines under and arising from the Constitution of the Philippines.

2. Such signing shall not in any manner affect the sovereign rights of the Republic of the Philippines as successor of the United States of America, under and arising out of the Treaty of Paris between Spain and the United States of America of December 10, 1898, and the Treaty of Washington between the United States of America and Great Britain of January 2, 1930.

3. Such signing shall not diminish or in any manner affect the rights and obligations of the contracting parties under the Mutual Defense Treaty between the Philippines and the United States of America of Au-

Erklärung Nr. 5 über die ausschließliche Wirtschaftszone:

1. Das Sultanat Oman bestimmt, daß sich seine ausschließliche Wirtschaftszone im Einklang mit Artikel 5 des Königlichen Erlasses Nr. 15/81 vom 10. Februar 1981 200 Seemeilen seewärts erstreckt, gemessen von der Basislinie des Küstenmeers.

2. Das Sultanat Oman übt über seine ausschließliche Wirtschaftszone die souveränen Rechte und Befugnisse aus, die im Übereinkommen vorgesehen sind. Es erklärt, daß es in Wahrnehmung seiner Rechte und bei der Erfüllung seiner Pflichten in der ausschließlichen Wirtschaftszone aufgrund des Übereinkommens die Rechte und Pflichten anderer Staaten gebührend berücksichtigen und in einer Weise handeln wird, die mit dem Übereinkommen vereinbar ist.

Erklärung Nr. 6 über den Festlandssockel:

Das Sultanat Oman übt seine souveränen Rechte über seinen Festlandssockel zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen aus, soweit die geographischen Bedingungen dies gestatten und es mit dem Übereinkommen im Einklang steht.

Erklärung Nr. 7 über die Wahl des Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten:

Nach Artikel 287 des Übereinkommens erklärt das Sultanat Oman, daß es die Zuständigkeit des nach Anlage VI des Übereinkommens errichteten Internationalen Seegerichtshofs und die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs im Hinblick auf die Beilegung von Streitigkeiten, die zwischen ihm und einem anderen Staat über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens entstehen können, anerkennt.“

„(1) Die Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Regierung der Republik der Philippinen beeinträchtigt oder berührt nicht die souveränen Rechte der Republik der Philippinen, die sich aufgrund und aus ihrer Verfassung ergeben.

(2) Die Unterzeichnung berührt nicht die souveränen Rechte der Republik der Philippinen als Nachfolgerin der Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund und infolge des Vertrags von Paris vom 10. Dezember 1898 zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Vertrags von Washington vom 2. Januar 1930 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien.

(3) Die Unterzeichnung mindert oder berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertrag vom 30. August 1951 über gegenseitige Verteidigung zwischen den Philippinen und den Vereinig-

gust 30, 1951, and its related interpretative instruments; nor those under any other pertinent bilateral or multilateral treaty or agreement to which the Philippines is a party.

4. Such signing shall not in any manner impair or prejudice the sovereignty of the Republic of the Philippines over any territory over which it exercises sovereign authority, such as the Kalayaan Islands, and the waters appurtenant thereto.

5. The Convention shall not be construed as amending in any manner any pertinent laws and Presidential Decrees or Proclamations of the Republic of the Philippines; the Government of the Republic of the Philippines maintains and reserves the right and authority to make any amendments to such laws, decrees or proclamations pursuant to the provisions of the Philippine Constitution.

6. The provisions of the Convention on archipelagic passage through sea lanes do not nullify or impair the sovereignty of the Philippines as an archipelagic state over the sea lanes and do not deprive it of authority to enact legislation to protect its sovereignty, independence, and security.

7. The concept of archipelagic waters is similar to the concept of internal waters under the Constitution of the Philippines, and removes straits connecting these waters with the economic zone or high sea from the rights of foreign vessels to transit passage for international navigation.

8. The agreement of the Republic of the Philippines to the submission for peaceful resolution, under any of the procedures provided in the Convention, of disputes under Article 298 shall not be considered as a derogation of Philippine sovereignty."

Tansania

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. September 1985

(Übersetzung)

"In accordance with Article 287 of the United Nations Convention on the Law of the Sea, the United Republic of Tanzania declares that it chooses the International Tribunal for the Law of the Sea for the settlement of disputes concerning the interpretation or application of the Convention."

ten Staaten von Amerika und den dazugehörigen Auslegungsurkunden noch die Rechte aus einem anderen einschlägigen zweiseitigen oder mehrseitigen Vertrag oder Übereinkommen, dessen Vertragspartei die Philippinen sind.

(4) Die Unterzeichnung beeinträchtigt oder berührt nicht die Souveränität der Republik der Philippinen über ein Hoheitsgebiet, über das sie souveräne Gewalt ausübt, wie die Calayan-Inseln und die dazugehörigen Gewässer.

(5) Das Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als ändere es einschlägige Gesetze und Präsidialverordnungen oder Proklamationen der Republik der Philippinen; die Regierung der Republik der Philippinen behält sich das Recht und die Befugnis vor, Änderungen dieser Gesetze, Verordnungen oder Proklamationen nach Maßgabe der Verfassung der Philippinen vorzunehmen.

(6) Die Bestimmungen des Übereinkommens über die Archipeldurchfahrt auf Schifffahrtswegen heben die Souveränität der Philippinen als Archipelstaat über die Schifffahrtswege nicht auf und beeinträchtigen die Souveränität nicht; sie entziehen den Philippinen auch nicht die Befugnis, Rechtsvorschriften zum Schutz ihrer Souveränität, Unabhängigkeit und Sicherheit zu erlassen.

(7) Der Begriff der Archipelgewässer ähnelt dem Begriff der inneren Gewässer nach der Verfassung der Philippinen; er nimmt Meerengen, die diese Gewässer mit der Wirtschaftszone oder der Hohen See verbinden, von dem Recht fremder Schiffe auf Transitdurchfahrt im Zusammenhang mit der internationalen Schifffahrt aus.

(8) Das Einverständnis der Republik der Philippinen, sich der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel 298 in Übereinstimmung mit den in dem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren zu unterwerfen, ist nicht als Einschränkung der Souveränität der Philippinen zu betrachten."

„Nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen erklärt die Vereinigte Republik Tansania, daß sie für die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens den Internationalen Seegerichtshof wählt.“

Tunesien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. April 1985

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: arabe)

«Déclaration N° 1

Conformément à la résolution N° 4262 du Conseil de la Ligue des Etats arabes, en date du 31 mars 1983, la République tuni-

(Übersetzung) (Original: Arabisch)

„Erklärung Nr. 1

Die Tunesische Republik erklärt auf der Grundlage der Entschließung Nr. 4262 des Rates der Liga der Arabischen Staaten vom

sienne déclare que le respect de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer n'implique nullement pour la Tunisie la reconnaissance d'un Etat qu'elle ne reconnaît pas ni l'établissement de relations avec un Etat avec lequel elle n'en entretient pas.

Déclaration N° 2

Conformément aux dispositions de l'article 311 et en particulier à son paragraphe 6, la République tunisienne déclare qu'elle adhère au principe fondamental concernant le patrimoine commun de l'humanité et qu'elle ne sera partie à aucun accord dérogeant à ce principe; la République tunisienne demande en outre à tous les Etats de s'abstenir d'adopter toute mesure unilatérale ou législation de cet ordre qui pourrait donner lieu à la non-observation des dispositions de la Convention et à l'exploitation des ressources du fond des mers et des océans et de leur sous-sol qui ne relèverait pas du régime juridique des mers et des océans qui est établi par la Convention et les autres instruments juridiques qui s'y rapportent, notamment les résolutions N° 1 et 2.

Déclaration N° 3

En vertu des dispositions de l'article 298 de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer, la République tunisienne déclare qu'elle n'accepte pas les procédures prévues dans la section 2 de la partie XV de ladite convention en ce qui concerne les différends ci-après:

- a) i) Les différends concernant l'interprétation ou l'application des articles 15, 74 et 83, relatifs à la délimitation des zones maritimes ou les différends qui portent sur des baies ou titres historiques, pourvu que l'Etat qui a fait la déclaration accepte lorsqu'un tel différend surgit après l'entrée en vigueur de la Convention et si les parties ne parviennent à aucun accord par voie de négociations dans un délai raisonnable, de le soumettre, à la demande de l'une d'entre elles, à la conciliation selon la procédure prévue à la section 2 de l'annexe V, et étant entendu que ne peut être soumis à cette procédure aucun différend impliquant nécessairement l'examen simultané d'un différend non réglé relatif à la souveraineté ou à d'autres droits sur un territoire continental ou insulaire;
- ii) Une fois que la Commission de conciliation a présenté son rapport, qui doit être motivé, les parties négocient un accord sur la base de ce rapport; si les négociations n'aboutissent pas, les parties soumettent la question, par consentement mutuel, aux procédures prévues à la section 2, à moins qu'elles n'en conviennent autrement;

31. März 1983, daß die Einhaltung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen nicht die Anerkennung eines Staates oder die Aufnahme von Beziehungen zu einem Staat bedeutet, den die Tunesische Republik nicht anerkennt oder zu dem sie keine Beziehungen unterhält.

Erklärung Nr. 2

Die Tunesische Republik erklärt nach Artikel 311 und insbesondere dessen Absatz 6, daß sie an dem wesentlichen Grundsatz über das gemeinsame Erbe der Menschheit festhält und daß sie nicht Vertragspartei einer Übereinkunft wird, die von diesem Grundsatz abweicht; die Tunesische Republik ruft ferner alle Staaten auf, einseitige Maßnahmen oder Rechtsvorschriften dieser Art zu unterlassen, die zur Nichteinhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens und zur Ausbeutung der Ressourcen des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds entgegen der in dem Übereinkommen und den anderen dazugehörigen Rechtsinstrumenten, insbesondere Resolution I und Resolution II, vorgesehenen Rechtsordnung der Meere und Ozeane führen könnten.

Erklärung Nr. 3

Die Tunesische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 298 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, daß sie den in Teil XV Abschnitt 2 des genannten Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in bezug auf folgende Arten von Streitigkeiten nicht zustimmt:

- a) i) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Artikel 15, 74 und 83 betreffend die Abgrenzung von Meeresgebieten oder über Buchten oder historische Rechtstitel; jedoch stimmt ein Staat, der die Erklärung abgegeben hat, beim Entstehen einer solchen Streitigkeit nach Inkrafttreten des Übereinkommens und wenn innerhalb einer angemessenen Frist in Verhandlungen zwischen den Parteien keine Einigung erzielt wird, auf Antrag einer Streitpartei der Unterwerfung der Angelegenheit unter ein Vergleichsverfahren nach Anlage V Abschnitt 2 zu; jede Streitigkeit, die notwendigerweise die gleichzeitige Prüfung einer nicht beigelegten Streitigkeit betreffend die Souveränität oder andere Rechte über ein Festland- oder Inselgebiet umfaßt, ist von der Unterwerfung ausgenommen;
- ii) nachdem die Vergleichskommission ihren Bericht vorgelegt hat, der mit Gründen zu versehen ist, handeln die Parteien auf seiner Grundlage eine Übereinkunft aus; führen diese Verhandlungen nicht zu einer Übereinkunft, so unterwerfen die Parteien die Frage im gegenseitigen Einvernehmen einem der in Abschnitt 2 vorgesehenen Verfahren, sofern sie nichts anderes vereinbaren;

- | | |
|--|--|
| <p>iii) Le présent alinéa ne s'applique ni aux différends relatifs à la délimitation de zones maritimes qui ont été définitivement réglés par un arrangement entre les parties, ni aux différends qui doivent être réglés conformément à un accord bilatéral ou multilatéral liant les parties;</p> <p>b) Les différends relatifs à des activités militaires, y compris les activités militaires des navires et aéronefs d'Etat utilisés pour un service non commercial, et les différends qui concernent les actes d'exécution forcés accomplis dans l'exercice de droits souverains ou de la juridiction et que l'article 297, paragraphe 2 ou 3, exclut de la compétence d'une cour ou d'un tribunal;</p> <p>c) Les différends pour lesquels le Conseil de sécurité de l'Organisation des Nations Unies exerce les fonctions qui lui sont conférées par la Charte des Nations Unies, à moins que le Conseil de sécurité ne décide de supprimer la question de son ordre du jour ou n'invite les parties en litige à régler leur différend par les moyens prévus dans la Convention.</p> | <p>iii) der vorliegende Buchstabe bezieht sich nicht auf Streitigkeiten über die Abgrenzung von Meeresgebieten, die zwischen den Parteien durch eine Vereinbarung endgültig beigelegt worden sind, noch auf Streitigkeiten, die in Übereinstimmung mit einer zweiseitigen oder mehrseitigen, diese Parteien bindenden Übereinkunft beizulegen sind;</p> <p>b) Streitigkeiten über militärische Handlungen, einschließlich militärischer Handlungen von Staatsschiffen und staatlichen Luftfahrzeugen, die anderen als Handelszwecken dienen, und Streitigkeiten über Vollstreckungshandlungen in Ausübung souveräner Rechte oder von Hoheitsbefugnissen, die nach Artikel 297 Absatz 2 oder 3 von der Gerichtsbarkeit eines Gerichtshofs oder Gerichts ausgenommen sind;</p> <p>c) Streitigkeiten, bei denen der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die ihm durch die Charta der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben wahrnimmt, sofern der Sicherheitsrat nicht beschließt, den Gegenstand von seiner Tagesordnung abzusetzen, oder die Streitparteien auffordert, die Streitigkeit mit den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mitteln beizulegen.</p> |
|--|--|

Déclaration N° 4

Conformément aux dispositions de l'article 310 de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer, la République tunisienne déclare que les lois en vigueur dans la République ne portent pas atteinte aux dispositions de la Convention et que des lois et des règlements seront adoptés aussitôt que possible en vue d'harmoniser les dispositions de la Convention avec celles de la législation tunisienne relative à la mer.»

Erklärung Nr. 4

Die Tunesische Republik erklärt nach Artikel 310 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, daß die in Tunesien geltenden Rechtsvorschriften dem Übereinkommen nicht entgegenstehen und daß so bald wie möglich Gesetze und sonstige Vorschriften erlassen werden, um die Bestimmungen des Übereinkommens und diejenigen der tunesischen Rechtsvorschriften im seerechtlichen Bereich miteinander in Einklang zu bringen.“

Uruguay

bei Unterzeichnung am 10. Dezember 1982 und bestätigt anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. Dezember 1992

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: espagnol)

«A. Les dispositions de la Convention relatives à la mer territoriale et à la zone économique exclusive sont compatibles avec les objectifs et les principes fondamentaux dont s'inspire la législation de l'Uruguay en ce qui concerne sa souveraineté et sa juridiction sur l'espace maritime adjacent à ses côtes ainsi que sur les fonds marins et leur sous-sol jusqu'à 200 milles marins.

B. Le caractère juridique de la zone économique exclusive, telle qu'elle est définie dans la Convention, et la portée des droits de l'Etat côtier qui y sont reconnus ne laissent aucun doute quant au fait qu'il s'agit d'une zone *sui generis* de juridiction natio-

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„A. Die Bestimmungen des Übereinkommens über das Küstenmeer und die ausschließliche Wirtschaftszone stehen im Einklang mit den hauptsächlichsten Zwecken und Grundsätzen, die den Rechtsvorschriften Uruguays in bezug auf seine Souveränität und Hoheitsbefugnisse über den an seine Küste angrenzenden Meeresraum sowie über den Meeresboden und seinen Untergrund bis zu einer Entfernung von 200 Seemeilen zugrunde liegen.

B. Die Rechtsnatur der ausschließlichen Wirtschaftszone, wie sie in dem Übereinkommen definiert ist, und der Umfang der dem Küstenstaat durch das Übereinkommen zuerkannten Rechte lassen keinen Zweifel daran, daß es sich um eine Zone

nale qui est différente de la mer territoriale et ne fait pas partie de la haute mer.

C. La réglementation des usages ou activités qui ne sont pas expressément prévus dans la Convention (droits et compétences résiduels) et qui ont trait aux droits souverains et à la juridiction de l'Etat côtier dans sa zone économique exclusive relève de la compétence dudit Etat à condition que ladite réglementation ne porte pas atteinte à la jouissance des libertés qui sont reconnues aux autres Etats sur le plan des communications internationales.

D. Dans la zone économique exclusive, la jouissance des libertés sur le plan des communications internationales, conformément à la définition qui en est donnée et aux autres dispositions pertinentes de la Convention, exclut tout usage non pacifique sans le consentement de l'Etat côtier, tel que des manœuvres militaires ou d'autres activités qui peuvent porter atteinte aux droits ou intérêts dudit Etat; elle exclut également la menace ou l'emploi de la force contre l'intégrité territoriale, l'indépendance politique, la paix ou la sécurité de l'Etat riverain.

E. La présente Convention ne donne à aucun Etat le droit de construire, d'exploiter ou d'utiliser sans le consentement de l'Etat côtier des installations ou des structures dans la zone économique exclusive d'un autre Etat, qu'il s'agisse de celles qui sont prévues dans la Convention ou qu'elles soient de toute autre nature.

F. Conformément à toutes les dispositions pertinentes de la Convention, lorsque le même stock de poisson ou de stocks d'espèces associées se trouvent dans la zone économique exclusive ou dans un secteur situé au-delà de celle-ci ou adjacent à celle-ci, les Etats qui exploitent lesdits stocks dans le secteur adjacent sont tenus de s'entendre avec l'Etat côtier sur les mesures nécessaires à la conservation de ce ou de ces stocks ou espèces associées.

G. Au moment de l'entrée en vigueur de la Convention, l'Uruguay appliquera vis-à-vis des autres Etats parties les dispositions prévues par la Convention et par sa législation nationale, sur la base de la réciprocité.

H. Conformément aux dispositions prévues à l'article 287, l'Uruguay déclare qu'il choisit le Tribunal international du droit de la mer pour le règlement des différends relatif à l'interprétation ou à l'application de la Convention qui ne sont pas soumis à d'autres procédures, sans préjuger de la reconnaissance de la compétence de la Cour internationale de Justice ni des accords avec d'autres Etats dans lesquels d'autres moyens de règlement pacifique des différends sont prévus.

nationaler Hoheitsbefugnisse sui generis handelt, die sich vom Küstenmeer unterscheidet und nicht Teil der Hohen See ist.

C. Die Regelung der Nutzungen und Tätigkeiten, die in dem Übereinkommen nicht ausdrücklich vorgesehen sind (Residualrechte und -pflichten) im Zusammenhang mit den souveränen Rechten und Hoheitsbefugnissen des Küstenstaats in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone fällt in die Zuständigkeit des betreffenden Staates, sofern die Regelung die Wahrnehmung der anderen Staaten zuerkannten Freiheiten der internationalen Nachrichtenübermittlung nicht beeinträchtigt.

D. In der ausschließlichen Wirtschaftszone schließt die Wahrnehmung der Freiheiten der internationalen Nachrichtenübermittlung entsprechend der Definition und den anderen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens jede nichtfriedliche Nutzung ohne Zustimmung des Küstenstaats aus, z. B. militärische Übungen oder sonstige Tätigkeiten, welche die Rechte oder Interessen des betreffenden Staates berühren können; sie schließt auch die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit, den Frieden oder die Sicherheit des Küstenstaats aus.

E. Dieses Übereinkommen ermächtigt einen Staat nicht, in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines anderen Staates Anlagen oder Bauwerke, weder wie sie im Übereinkommen bezeichnet sind noch anderer Art, ohne Zustimmung des Küstenstaats zu errichten, zu betreiben oder zu nutzen.

F. In Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens sind dort, wo derselbe Fischbestand oder dieselben Bestände miteinander vergesellschafteter Arten innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone oder in einem seewärts gelegenen oder an sie angrenzenden Gebiet vorkommen, die Staaten, die solche Bestände in dem angrenzenden Gebiet befischen, verpflichtet, mit dem Küstenstaat die Maßnahmen zu vereinbaren, die zur Erhaltung dieses Bestands oder dieser Bestände miteinander vergesellschafteter Arten erforderlich sind.

G. Sobald das Übereinkommen in Kraft tritt, wird Uruguay gegenüber anderen Vertragsstaaten die im Übereinkommen festgelegten und in uruguayischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bestimmungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anwenden.

H. Nach Artikel 287 erklärt Uruguay, daß es den Internationalen Seegerichtshof für die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens wählt, die nicht anderen Verfahren unterliegen; dies gilt unbeschadet der Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs und solcher Übereinkünfte mit anderen Staaten, die andere Mittel für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten vorsehen.

I. Conformément aux dispositions prévues à l'article 298, l'Uruguay déclare qu'il n'acceptera pas les procédures prévues à la section 2 de la partie XV de la Convention pour les différends relatifs aux activités visant à assurer le respect des normes juridiques en ce qui concerne l'exercice des droits de souveraineté ou de juridiction qui ne sont pas de la compétence d'une cour ou d'un tribunal en vertu des paragraphes 2 et 3 de l'article 297.

J. L'Uruguay réaffirme que, conformément à la définition donnée à l'article 76, le plateau continental est constitué par le prolongement naturel du territoire riverain jusqu'au rebord externe de la marge continentale.»

I. Nach Artikel 298 erklärt Uruguay, daß es die in Teil XV Abschnitt 2 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in bezug auf Streitigkeiten über Vollstreckungshandlungen in Ausübung souveräner Rechte oder von Hoheitsbefugnissen, die nach Artikel 297 Absätze 2 und 3 von der Gerichtsbarkeit eines Gerichtshofs oder Gerichts ausgenommen sind, nicht anerkennt.

J. Uruguay bekräftigt, daß, entsprechend der Definition in Artikel 76, der Festlandssockel die natürliche Verlängerung des Landgebiets des Küstenstaats bis zur äußeren Kante des Festlandrands darstellt.“

Vietnam

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. Juli 1994

(Übersetzung)

(Courtesy translation)
(Original: Vietnamese)

„The Socialist Republic of Vietnam, by ratifying the 1982 UN Convention on the Law of the Sea, expresses its determination to join the international community in the establishment of an equitable legal order and in the promotion of maritime development and cooperation.

The National Assembly reaffirms the sovereignty of the Socialist Republic of Vietnam over its internal waters and territorial sea; the sovereign rights and jurisdiction in the contiguous zone, the exclusive economic zone and the continental shelf of Vietnam, based on the provisions of the Convention and principles of international law and calls on other countries to respect the above-said rights of Vietnam.

The National Assembly reiterates Vietnam's sovereignty over the Hoang Sa and Truong Sa archipelagoes and its position to settle those disputes relating to territorial claims as well as other disputes in the Eastern Sea through peaceful negotiations in the spirit of equality, mutual respect and understanding, and with due respect of international law, particularly the 1982 UN Convention on the Law of the Sea, and of the sovereign rights and jurisdiction of the coastal states over their respective continental shelves and exclusive economic zones; the concerned parties should, while exerting active efforts to promote negotiations for a fundamental and long-term solution, maintain stability on the basis of the status-quo, refrain from any act that may further complicate the situation and from the use of force or threat of force.

The National Assembly emphasizes that it is necessary to identify between the settle-

(Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Vietnamesisch)

„Mit der Ratifikation des VN-Seerechtsübereinkommens von 1982 bringt die Sozialistische Republik Vietnam ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, gemeinsam mit der Völkergemeinschaft eine ausgewogene Rechtsordnung zu schaffen und die Entwicklung und Zusammenarbeit in bezug auf die Meere zu fördern.

Die Nationalversammlung bekräftigt die Souveränität der Sozialistischen Republik Vietnam über ihre inneren Gewässer und ihr Küstenmeer, die souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse in der Anschlußzone, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandssockel Vietnams, welche auf dem Übereinkommen und den Grundsätzen des Völkerrechts beruhen, und fordert die anderen Länder auf, diese Rechte Vietnams zu achten.

Die Nationalversammlung bekräftigt Vietnams Souveränität über die Archipelle Hoang Sa und Truong Sa und Vietnams Standpunkt, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Gebietsansprüchen sowie andere Streitigkeiten um das Ostchinesische Meer durch friedliche Verhandlungen im Geiste der Gleichheit, der gegenseitigen Achtung und der gegenseitigen Verständigung sowie unter gebührender Achtung des Völkerrechts, insbesondere des VN-Seerechtsübereinkommens von 1982, und der souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten über ihre jeweiligen Festlandssockel und ausschließlichen Wirtschaftszonen beizulegen; die betreffenden Parteien sollen bei gleichzeitigen aktiven Bemühungen, Verhandlungen um eine grundlegende und langfristige Lösung herbeizuführen, Stabilität auf der Grundlage des gegenwärtigen Zustands aufrechterhalten und sich jeder Maßnahme, welche die Lage weiter erschweren könnte, sowie jeder Anwendung und Androhung von Gewalt enthalten.

Die Nationalversammlung betont die Notwendigkeit, zwischen der Beilegung von

ment of dispute over the Hoang Sa and Truong Sa archipelagoes and the defense of the continental shelf and maritime zones falling under Vietnam's sovereignty, rights and jurisdiction, based on the principles and standards specified in the 1982 UN Convention on the Law of the Sea.

The National Assembly entitles the National Assembly's Standing Committee and the Government to review all relevant national legislation to consider necessary amendments in conformity with the 1982 UN Convention on the Law of the Sea, and to safeguard the interest of Vietnam.

The National Assembly authorizes the Government to undertake effective measures for the management and defense of the continental shelf and maritime zones of Vietnam."

Streitigkeiten über die Archipele Hoang Sa und Truong Sa und der Verteidigung des Festlandssockels und der Meeresgebiete zu unterscheiden, die, gestützt auf die im VN-Seerechtsübereinkommen von 1982 festgelegten Grundsätze und Normen, unter die Souveränität, die Rechte und Hoheitsbefugnisse Vietnams fallen.

Die Nationalversammlung beauftragt ihren Ständigen Ausschuss und die Regierung, alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, um sie mit den erforderlichen Änderungen unter Wahrung der Interessen Vietnams mit dem VN-Seerechtsübereinkommen von 1982 in Einklang zu bringen.

Die Nationalversammlung ermächtigt die Regierung, wirksame Maßnahmen zur Verwaltung und Verteidigung des Festlandssockels und der Meeresgebiete Vietnams zu treffen."

IV.

Einsprüche

Australien

(Einspruch gegen die bei der Unterzeichnung durch die Philippinen niedergelegte und bei der Ratifikation bestätigte Klarstellung)

(Übersetzung)

"Australia considers that [the] declaration made by the Republic of the Philippines is not consistent with article 309 of the Law of the Sea Convention, which prohibits the making of reservations, nor with article 310 which permits declarations to be made provided that such declarations or statements do not purport to exclude or to modify the legal effects of the provisions of this Convention in their application to that State.

The declaration of the Republic of the Philippines asserts that the Convention shall not affect the sovereign rights of the Philippines arising from its Constitution, its domestic legislation and any treaties to which the Philippines is a party. This indicates, in effect, that the Philippines does not consider that it is obliged to harmonise its law with the provisions of the Convention. By making such an assertion, the Philippines is seeking to modify the legal effect of the Convention's provisions.

This view is supported by the specific reference in the declaration to the status of archipelagic waters. The declaration states that the concept of archipelagic waters in the Convention is similar to the concept of internal waters held under former constitutions of the Philippines and recently reaffirmed in article 1 of the New Constitution of the Philippines in 1987. It is clear, however, that the Convention distinguishes the two concepts and that different obligations and rights are applicable to archipelagic waters from those which apply to internal waters. In

„Australien vertritt die Auffassung, daß die von der Republik der Philippinen abgegebene Erklärung weder dem Artikel 309 des Seerechtsübereinkommens, der Vorbehalte verbietet, noch dem Artikel 310 entspricht, der Erklärungen zuläßt mit der Maßgabe, daß diese Erklärungen nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern.

In der Erklärung der Republik der Philippinen wird geltend gemacht, daß das Übereinkommen die souveränen Rechte der Philippinen nicht beeinträchtigen darf, die sich aus ihrer Verfassung, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und anderen Verträgen ergeben, deren Vertragspartei die Philippinen sind. Das deutet darauf hin, daß die Philippinen nicht der Auffassung sind, verpflichtet zu sein, ihre Gesetze mit den Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen. Durch das Geltendmachen versuchen die Philippinen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens zu ändern.

Diese Ansicht wird durch den besonderen Hinweis in der Erklärung auf den Rechtsstatus der Archipelgewässer erhärtet. In der Erklärung heißt es, daß der Begriff der Archipelgewässer im Übereinkommen dem Begriff der inneren Gewässer ähnlich ist, wie er in den früheren Verfassungen der Philippinen verstanden wurde und in Artikel 1 der Neuen Verfassung der Philippinen von 1987 bestätigt wird. Es ist jedoch eindeutig, daß das Übereinkommen zwischen den beiden Begriffen unterscheidet und daß hinsichtlich der Archipelgewässer andere

particular, the Convention provides for the exercise by foreign ships of the rights of innocent passage and of archipelagic sea lanes passage in archipelagic waters.

Pflichten und Rechte gelten als bei den inneren Gewässern. Insbesondere sieht das Übereinkommen für fremde Schiffe die Ausübung des Rechts der friedlichen Durchfahrt und der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen in Archipelgewässern vor.

Australia cannot, therefore, accept that the statement of the Philippines has any legal effect or will have any effect when the Convention comes into force and considers that the provisions of the Convention should be observed without being made subject to the restrictions asserted in the declaration of the Republic of the Philippines."

Australien kann daher nicht anerkennen, daß die Erklärung der Philippinen Rechtswirkung hat oder haben wird, wenn das Übereinkommen in Kraft tritt, und ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Übereinkommens zu befolgen sind, ohne den in der Erklärung der Republik der Philippinen geltend gemachten Einschränkungen unterworfen zu werden."

Tunesien

(Einspruch gegen die von Malta anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung)

(Übersetzung)

"... Dans cette déclaration, les Articles 74 et 83 de la Convention sont interprétés comme signifiant que, en l'absence d'accords sur la délimitation de la zone économique exclusive, du plateau continental ou d'autres zones maritimes, la recherche d'une solution équitable suppose que la frontière serait la ligne médiane, c'est-à-dire une ligne dont chaque point est équidistant des points les plus proches des lignes de base à partir desquelles est mesurée la largeur des eaux territoriales.

"... In dieser Erklärung werden die Artikel 74 und 83 dahin gehend ausgelegt, daß mangels einer Übereinkunft über die Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszone, des Festlandssockels oder anderer Meereszonen, um eine der Billigkeit entsprechende Lösung zu erzielen, die Mittellinie, also eine Linie, auf der jeder Punkt gleich weit von den nächstgelegenen Punkten der Basislinien entfernt ist, von denen aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, die Grenze darstellen soll.

A cet égard, le Gouvernement Tunesien estime qu'une telle interprétation n'est nullement conforme à l'esprit et à la lettre des dispositions de ces articles, qui ne prévoient pas l'application automatique de la ligne médiane en matière de délimitation de la zone économique exclusive ou du plateau continental."

Die tunesische Regierung ist diesbezüglich der Auffassung, daß eine solche Auslegung keinesfalls mit Geist und Buchstaben dieser Artikel vereinbar ist, in denen für die Abgrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandssockels die automatische Anwendung der Mittellinie nicht vorgesehen ist."

Bonn, den 15. Mai 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Abkommen
über den Internationalen Währungsfonds
und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

Vom 23. Juni 1995

I.

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1952 II S. 637) in der Fassung seiner Dritten Änderung vom 28. Juni 1990 (BGBl. 1991 II S. 814) ist nach seinem Artikel XXXI Abschnitt 2 Buchstabe b für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	15. Oktober 1991
Armenien	am	28. Mai 1992
Aserbaidschan	am	18. September 1992
Belarus	am	10. Juli 1992
Bulgarien	am	25. September 1990
Eritrea	am	6. Juli 1994
Estland	am	26. Mai 1992
Georgien	am	5. Februar 1992
Kasachstan	am	15. Juli 1992
Kirgisistan	am	8. Mai 1992
Kroatien	am	14. Dezember 1992
Lettland	am	19. Mai 1992
Litauen	am	29. April 1992
Marshallinseln	am	21. Mai 1992
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	21. April 1993
Moldau, Republik	am	12. August 1992
Mongolei	am	14. Februar 1991
Namibia	am	25. September 1990
Russische Föderation	am	1. Juni 1992
San Marino	am	23. September 1992
Schweiz	am	29. Mai 1992
Slowakei	am	1. Januar 1993
Slowenien	am	14. Dezember 1992
Tadschikistan	am	27. April 1993
Tschechische Republik	am	1. Januar 1993
Tschechoslowakei, ehemalige	am	20. September 1990
Turkmenistan	am	22. September 1992
Ukraine	am	3. September 1992
Usbekistan	am	21. September 1992

II.

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1952 II S. 637, 664) in der Fassung seiner Änderung vom 30. Juni 1987 (BGBl. 1992 II S. 1134) ist nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe b für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	15. Oktober 1991
Armenien	am	16. September 1992
Aserbaidschan	am	18. September 1992
Belarus	am	10. Juli 1992

Bulgarien	am	25. September 1990
Eritrea	am	6. Juli 1994
Estland	am	23. Juni 1992
Georgien	am	7. August 1992
Kasachstan	am	23. Juli 1992
Kirgisistan	am	18. September 1992
Kroatien	am	25. Februar 1993
Lettland	am	11. August 1992
Litauen	am	6. Juli 1992
Marshallinseln	am	21. Mai 1992
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	25. Februar 1993
Moldau, Republik	am	12. August 1992
Mongolei	am	14. Februar 1991
Namibia	am	25. September 1990
Russische Föderation	am	16. Juni 1992
Schweiz	am	29. Mai 1992
Slowakei	am	1. Januar 1993
Slowenien	am	25. Februar 1993
Tadschikistan	am	4. Juni 1993
Tschechische Republik	am	1. Januar 1993
Tschechoslowakei, ehemalige	am	20. September 1990
Turkmenistan	am	22. September 1992
Ukraine	am	3. September 1992
Usbekistan	am	21. September 1992

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. Juli 1991 (BGBl. II S. 920) und vom 13. Januar 1994 (BGBl. II S. 279) sowie hinsichtlich des Geltungsbereiches der ehemaligen Tschechoslowakei im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1959 (BGBl. II S. 583).

Bonn, den 23. Juni 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-tunesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Juni 1995

Das in Tunis am 15. September 1994 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 ist nach seinem
Artikel 6

am 15. September 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Juni 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit 1994**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen
Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Tunesischen Republik beizutragen –

sind unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 23. bis 25. März
1994 in Tunis geführten deutsch-tunesischen Regierungsver-
handlungen wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Tunesischen Republik, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben „Förderung der Banque Nationale Agricole
(BNA)“ ein Darlehen bis zu insgesamt 25 000 000,- DM (in

Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhal-
ten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festge-
stellt worden ist,

b) für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung“ einen Finan-
zierungsbeitrag bis zu insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten:
fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach
Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestä-
tigt worden ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur
die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege
eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorha-
ben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der
Tunesischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für
dieses Vorhaben ein Darlehen bis zur Höhe des vorgesehenen
Finanzierungsbeitrages zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einver-
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Tunesischen Republik durch andere
Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird das in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben
durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruk-
tur oder ein selbsthilfeorientiertes Vorhaben zur Armutsbekämp-
fung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förde-
rung im Wege von Finanzierungsbeiträgen erfüllt, kann ein Fi-
nanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Tunesischen Republik zu einem späteren Zeit-

punkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge.

(3) Die Regierung der Tunesischen Republik garantiert etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen seitens der Tunesischen Republik erfüllt sind.

Geschehen zu Tunis am 15. September 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kunzmann

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Tahar Sioud

**Bekanntmachung
des deutsch-kirgisischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. Juni 1995

Das in Bischkek am 13. Januar 1995 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 13. Januar 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Juni 1995

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Preuss**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Kirgisischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds II“, „Programm zur Investitionsförderung
in der Privatwirtschaft (Aufstockung)“, „Produktion von Gaszählern“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Kirgisischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen
Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Kirgisischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Kirgisischen Republik oder anderen, von
beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern,
für nachfolgende Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederauf-
bau, Frankfurt (Main), Darlehen bis zu insgesamt 18 500 000,-
DM (in Worten: achtzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche
Mark) und einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt

1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deut-
sche Mark) zu erhalten:

- ein Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millio-
nen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Produktion von Gas-
zählern“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit fest-
gestellt worden ist;
- ein Darlehen bis zu 8 500 000,- DM (in Worten: acht Millionen
fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Pro-
gramm zur Investitionsförderung in der Privatwirtschaft (Auf-
stockung)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit fest-
gestellt worden ist;
- einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 500 000,- DM (in Worten:
eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vor-
haben „Studien- und Fachkräftefonds II“.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Kirgisischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge
zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur
Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses
Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben, mit Ausnahme des
Studien- und Fachkräftefonds II, können im Einvernehmen zwi-
schen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Kirgisischen Republik durch andere Vorhaben
ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und
Begleitmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden in Dar-

lehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Kirgisischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Kirgisischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Kirgisischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Kirgisischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bischkek am 13. Januar 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schulz

Für die Regierung der Kirgisischen Republik
Sarygulow
Nanaew

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 29. Juni 1995

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für die

Salomonen am 12. April 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April 1995 (BGBl. II S. 355).

Bonn, den 29. Juni 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zur Änderung des deutsch-ivorischen Wirtschaftsabkommens
Vom 3. Juli 1995**

In Abidjan ist durch Notenwechsel vom 12. September 1991/3. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire eine Vereinbarung zur Änderung des Wirtschaftsabkommens vom 18. Dezember 1961 (Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 16/62 vom 23. Februar 1962, BAnz. Nr. 58 vom 23. März 1962) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 3. Mai 1995

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juli 1995

Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
Schill

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
L'ambassadeur
de la République Fédérale D'Allemagne
Der Geschäftsträger a. i.

Abidjan, den 12. September 1991

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zur Änderung des deutsch-ivorischen Wirtschaftsabkommens vorzuschlagen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Côte d'Ivoire kommen überein, die Artikel 3 und 6 des Wirtschaftsabkommens vom 18. Dezember 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste zu streichen. Im übrigen bleibt das Wirtschaftsabkommen unverändert gültig.

Falls sich die Regierung der Republik Côte d'Ivoire mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

W. Moser

Seine Exzellenz
Herr Amara Essy
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Republik Côte d'Ivoire
Abidjan

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung eines Internationalen Verbandes
für die Veröffentlichung der Zolltarife**

Vom 4. Juli 1995

Das Übereinkommen vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie das Änderungsprotokoll vom 16. Dezember 1949 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1958) sind von Mexiko und den Philippinen jeweils am 31. März 1995 gekündigt worden. Sie treten nach Artikel 15 des Übereinkommens für

Mexiko	am 1. April 1996
Philippinen	am 1. April 1996

außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. März 1958 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1958), vom 20. Juli 1976 (BGBl. II S. 1386) und vom 25. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3741).

Bonn, den 4. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die biologische Vielfalt**

Vom 4. Juli 1995

Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kap Verde	am 27. Juni 1995
Mali	am 27. Juni 1995
Russische Föderation	am 4. Juli 1995
Zentralafrikanische Republik	am 13. Juni 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Mai 1995 (BGBl. II S. 505).

Bonn, den 4. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

Vom 12. Juli 1995

Das Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857; 1968 II S. 1224), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1968 (BGBl. 1968 II S. 125), ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Estland

am 1. Mai 1995

mit dem Vorbehalt,

(Übersetzung)

“... that (the Republic of Estonia) does not consider itself bound by Article 10 of the Agreement.”

„... daß (die Republik Estland) sich durch Artikel 10 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1995 (BGBl. II S. 454).

Bonn, den 12. Juli 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann